Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35 Ausgegeben Oppeln, den 28. August 1908. 1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Petersgrätz, Kr. Gr.-Strehlitz, S. 327; desgl. für die Entwässerungsgenossenschaft Krempa, Kr. Gr.-Strehlitz, S. 330; Ausscheiden des Kaufmanns Krotoschiner in Breslau aus dem Amte als Serbischer Vizekonsul für Schlesien, S. 334; geänderte Namensbezeichnung des Amtsbezirks XII des Kreises Lublinitz, S. 334; Enteignung von Grundstücken der Gemarkung Zalenze, Kr. Kattowitz, zur Anlage eines Seitenweges südlich der Bahnstrecke Schwientochlowitz-Kattowitz, S. 334; Berichtigung der Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), S. 335; Ortsschulinspektion der kath. Schulen in Salesche, Kr. Gr.-Strehlitz, und Lichinia, Kr. Cosel, S. 335; Aufkündigung von ausgelosten 3½% Schlesischen Rentenbriefen, S. 335; Prüfung für Turnlehrerinnen in Königshütte, S. 335; Ermittelung der Entschädigung für die zu Straßenverbreiterungen in Königshütte zu enteignenden Grundstücke, S. 336; desgl. für vorübergehende Benutzung von Grundstücken der Gemarkung Königl. Neudorf im Interesse der Eisenbahn Oppeln—Brockau, S. 337; Anlegung eines Dampfhammers in der Grubenschmiede des Steinkohlenbergwerks Hedwigs-Wunsch bei Biskupitz S. 337; Umgemeindungen zwischen Guts- und Gemeindebezirk Laskarzowka, Kr. Gleiwitz, S. 338; Viehseuchen, S. 338; Personalnachrichten, S. 338.

689. **Statut**
für die
Entwässerungsgenossenschaft zu Petersgrätz, im Kreise Groß-Strehlitz.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297), nach Anhörung der Beteiligten was folgt:

Das Statut der Entwässerungs-Genossenschaft zu Petersgrätz im Kreise Groß-Strehlitz vom 25. Januar 1888 erhält folgende Fassung:

§ 1. Die in dem Genossenschaftsregister aufgeführten Eigentümer der daselbst näher bezeichneten Grundstücke in den Gemarkungen Petersgrätz, Gonschiorowitz und Himmelwitz bleiben, wie bisher, zu einer Genossenschaft vereinigt und haben die bei der Ausführung der Drainageanlagen und später auf genossenschaftliche Kosten geschaffenen Vorflutanlagen dauernd in einem den Vorflutbedürfnissen der genossenschaftlichen Grundstücke entsprechenden Zustande zu erhalten.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungsgenossenschaft zu Petersgrätz" und hat ihren Sitz in Petersgrätz.

§ 3. Die Kosten der Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen und der regelmäßigen Grabenräumung werden von der Genossenschaft getragen, soweit als dazu nicht andere rechtlich verpflichtet sind. Die Unterhaltung der Vorflutanlagen und die Grabenräumung wird vom Vorsteher einheitlich durchgeführt. Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Dem Verbande liegt es ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigen Falles, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Gewossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher

ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen. Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Unterhaltung der genossenschaftlichen Vorflutanlagen sowie die vom Vorstande angeordneten Räumungen der Gräben, soweit als sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 10 M. Beitrag eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig.

Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
b) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
d) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
e) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen. Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

Ueber die etwa erforderliche Anstellung eines Wiesenwärters sowie über dessen Löhnung beschließt der Vorstand.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Um-

fang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern.

Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Groß-Strehlitz aufgenommen, soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, den 29. Juli 1908.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

ggez. Beseler. von Arnim.

I. B. II b. 6307. — I b. XIII. 3546.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

690. **Statut**

für die

Entwässerungs-Genossenschaft Krempa in Krempa, im Kreise Groß-Strehlitz.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in der Gemarkung Krempa werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um die auf diesen Grundstücken durch die Oderstrombauverwaltung ausgeführten Entwässerungsanlagen nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturingenieurs A. Forchmann in Brieg vom 22. August 1905 / 10. Februar 1906 zu unterhalten.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft und der Meliorationsbaubeamte; diese haben sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungsgenossenschaft Krempa" und hat ihren Sitz in Krempa.

§ 3. Die Kosten der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Dem Verbande liegt es ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Vorstandes unterhalten.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die

einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnisse des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in zwei Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Zur Klasse 1 gehören alle Flächen, die nicht dräniert sind.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Kommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die in dem Meliorationsplan bezeichneten Anlagen und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der zweiten Klasse und für je zwei Hektar der ersten Klasse eine Stimme gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf orts-

übliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Kommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Groß-Strehlitz aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflich-

tung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, genehmigt.

Berlin, den 27. Juli 1908.

(L. S.)

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Hoffmann.

I B. II b. 5714. — Ib. XIII. 3505.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

691. Bekanntmachung. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. September 1906 — O. P. I. 10083 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Kaufmann Ludwig Krotoschiner hierselbst von seinem Amte als Serbischer Vizekonsul für die Provinz Schlesien in Breslau entbunden worden ist.

Breslau, den 26. Juli 1908.

Der Oberpräsident.
Graf von Zedlitz und Trützschler.

If. IV. 7673.

692. Ich bestimme hierdurch, daß der bisher „Sumpen" genannte Amtsbezirk XII des Kreises Lublinitz fortan die Bezeichnung „Boronow" zu führen hat.

Breslau, den 10. August 1908.

Der Oberpräsident.
In Vertretung.
Michaelis.

O. P. I. 6555. Id. XI. 6462.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

693. Die Staatseisenbahnverwaltung bedarf zur Anlage eines Seitenweges südlich der Eisenbahnstrecke Schwientochlowitz—Kattowitz zwischen km 184,1 und 184,2 + 30 je eines Teilstücks der in der Gemarkung Zalenze, Kreis Kattowitz, belegenen Grundstücke folgender Eigentümer:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Eigentümer.
	Grundbuch Blatt	Katasterbezeichnung Nr.	Katasterbezeichnung Blatt	Größe ar	Größe qm	
1	Zalenze 473	zu 1107/292 usw.	4	—	10	Georg von Giesches Erben, Bergwerksgesellschaft in Breslau,
2	374	zu 1107/292 usw.	4	—	34	
3	378	zu 1107/292 usw.	4	—	99	
4	377	zu 1107/292 usw.	4	1	38	
5	20	zu 1107/292 usw.	4	2	33	
6	94	zu 1107/292 usw.	4	—	52	Thometzky, Thomas und Ludwina, Eheleute in Zalenze,
7	244	zu 1107/292 usw.	4	—	22	Erben des verstorbenen Werkarbeiters Paul Wylecziol in Zalenze und zwar: 1. Pauline Wylecziol, geb. Woschek, verwitwet gewesene Kaczmarczyk, zu Zalenze, 2. Johann Wylecziol, Werkarbeiter zu Zalenze, 3. Jakob Wylecziol, Tagearbeiter zu Zalenze.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß werden:

a) der am 13. Oktober 1904 ministeriell geprüfte und vorläufig festgestellte Plan,
b) ein Enteignungsplan,
c) ein Vermessungsregister,
d) sieben Nebenauszüge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen,
e) eine Nachweisung der herzustellenden Nebenanlagen,

während eines Zeitraumes von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstandes zu Zalenze zu jedermanns Einsicht offen liegen. Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem Königlichen Landratsamte in Kattowitz schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 21. August 1908.

Der Regierungspräsident.
I E. XXI. Nr. 9936. J. V. Jordan.

---

694. Die in der Sonderbeilage zu Stück 33 des Regierungsamtsblattes veröffentlichte Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in der „Gebührenordnung" dahin berichtigt, daß es bei Ziffer V Abs. 1 statt „sind die Sätze unter den Ziffern I zu berechnen" heißen muß: „sind die Sätze unter den Ziffern **1** — arabische Zahl — zu berechnen."

Oppeln, den 26. August 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A. von Ploetz.

I E. XXIV. 10219.

695. Der Pfarrer Heisig zu Salesche ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schulen in Salesche, Kreis Gr.-Strehlitz, und Lichinia, Kreis Cosel, ernannt worden.

Oppeln, den 15. August 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. Küster.

II E. II/III/IV. Nr. 1843

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

663. Aufkündigung von ausgelosten 3½% Schlesischen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein eines Notars stattgehabten Verlosung der zum **2. Januar 1909** einzulösenden 3½% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

Lit. F. Nr. 26. 189. 193. 527. 565. 754. 778. 995 à 3000 M.

Lit. G. Nr. 49 über 1500 M.

Lit. J. Nr. 231 über 75 M.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **2. Januar 1909** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert **gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den Zinsscheinen Reihe 3 Nr. 3 bis 16 und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom 2. Januar 1909 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hierselbst, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr,

bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post aber **frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Januar 1909 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 8. August 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien.

696. Für die im Herbst d. Js. in Königshütte abzuhaltende Prüfung für Turnlehrerinnen haben wir Termin auf den 1. Oktober und die folgenden Tage festgesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vom 1. April 1894 vorgeschriebenen Papiere bis spätestens den 10. September d. Js. uns einzureichen.

Breslau, den 13. August 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. V. Holfeld.

Nr. 17379. — II. E. XXI. 2027.

697. Behufs Ermittelung der Entschädigung für die zur Verbreiterung der Karlstraße, der Kreuzstraße und der Heidukerstraße in Königshütte OS. zu enteignenden folgenden Teilstücke von Grundstücken:

Lfd. Nr.	Der zu enteignenden Flächen: Grundbuchbezeichnung. Grundbuch von	Kartenblatt	Flächenabschnitt	Größe ar	Größe qm	Name und Wohnort der Grundeigentümer
1	Königshütte OS. Blatt 765	4	1777/199	1	96	Vekturant Johann Urbainsky und dessen Ehefrau Helene, geb. Kaczorek, in Königshütte OS.,
			1778/199	1	25	
				3	21	
2	„ 450	4	1232/190	—	46	Johann Weiß und dessen Ehefrau Anna in Königshütte OS.,
			1965/172 ꝛc.	—	25	
			1966/172 ꝛc.	—	06	
			1967/172 ꝛc.	1	35	
			1970/190	—	61	
			1971/190	—	19	
				2	92	
3	„ 1928	4	2088/172 ꝛc	1	18	Gerichtsvollzieher Paul Krömer in Königshütte,
4	„ 1432	4	2086/190	—	28	Witwe Karoline Sassin in Königshütte,
5	„ 454	4	2082/190	—	29	Hausbesitzer Simon Knappik in Königshütte,
6	„ 1435	4	2084/190	1	45	Derselbe,
7	„ 906	4	2079/200	1	22	Fleischermeister Otto Pragel und Ehefrau Hedwig, geb. Nanko, in Königshütte,
		4	2080/200	3	68	
8	„ 764	4	2090/196	2	31	Kassierer Eduard Kaczmarczyk in Königshütte,
9	„ 1847	4	1827/190	2	20	Konstantine Kandzia, geb. Glogowski, in Königshütte,
10	„ 504	1	2081/283	5	17	Werkarbeiter Johann Wagner in Königshütte,
			2082/283	—	30	
			2083/283	1	05	
11	„ 1606	4	1240/307	—	27	Kaufmann Jakob Grünwald zu Klein-Zabrze,
			1241/307	—	41	
			1242/307	—	51	
			1243/307	—	45	
				1	64	

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am **Sonnabend, den 29. August 1908, nachmittags 5½ Uhr,** Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an. (Versammlungspunkt Rathaus Zimmer Nr. 14 zu Königshütte.)

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 14. August 1908.

Der Enteignungskommissar.
von Wilmowski,
Regierungsrat.

IE. V. Nr. 9461.

698. Behufs Ermittelung der Entschädigung für die vorübergehende Benutzung des Grundeigentums zum Zwecke der Anlage einer Bodentransportbahn für die Tieferlegung der Eisenbahnstrecken Oppeln—Namslau und Oppeln—Bossowska im Interesse der Hauptteisenbahn von Oppeln (Groschowitz) nach Brockau und zwar der Teilstücke von Grundstücken folgender Eigentümer:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen: Grundbuchblatt Nr.	Kataster-bezeichnung: Kartenblatt	Kataster-bezeichnung: Parzellen Nr.	Größe: ar	Größe: qm	Name und Wohnort der Grundeigentümer.
	Königlich Neudorf					
1	Blatt 384	1	aus 538/94	1	69	Kasperek, Albert und Marie, jetzt Häusler Thomas Bernhard,
2	„ 16	1	aus 533/94	1	24	Kasperek, Franz, Bauer und Ehefrau Lucie, geborene Kurpiers,
3	„ 40	1	aus 528/93	1	39	Schwierz, Marie und Franziska, Geschwister,
4	„ 511	1	aus 548/92	—	66	Schwierz, Josef und Margarethe, Eheleute,
5	„ 158	1	aus 546/92	—	66	Schwierz, Paul und Katharina, Eheleute,
6	„ 39	1	aus 518/91	1	68	Galgon, Anton und Franziska, Eheleute,
7	„ 322	1	aus 513/90	1	50	Czaja, Johann, Hilfsbremser und Ehefrau Pauline, geborene Galgon,
8	„ 281	1	aus 508/89	1	74	Piechatzek, Franz, Häusler und Ehefrau Julie, geborene Mrochen, sämtlich in Königlich Neudorf, Kreis Oppeln, wohnhaft,

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Sonnabend, den 5. September 1908, Vormittags 11 Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 24. August 1908.

Der Enteignungskommissar.

I E. XXI. 10162. Behrend, Regierungsrat.

699. Bekanntmachung. A. Borsig's Berg- und Hüttenverwaltung zu Borsigwerk OS. hat die Genehmigung zur Anlegung eines Dampfhammers in der Grubenschmiede des Steinkohlenbergwerks Hedwigs-Wunsch bei Biskupitz nachgesucht.

Auf Grund des § 17 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871 ff.) werden diejenigen, welche Einwendungen gegen diese Anlage zu machen haben, aufgefordert, diese Einwendungen innerhalb 14 Tagen entweder schriftlich

einzureichen oder im Dienstzimmer des Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Nord-Gleiwitz zu Protokoll zu geben.

Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen in diesem Dienstzimmer zur Einsicht aus. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Genehmigungsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird erforderlichen Falls Termin vor dem genannten Revierbeamten anberaumt und die Erörterung auch dann vorgenommen werden, wenn der Vertreter der Antragstellerin oder der Widerspruch Erhebende in dem Termin nicht erscheinen sollte.

Breslau, den 21. August 1908.

Königliches Oberbergamt.
In Vertretung.
Ziemann.

J. Nr. 9411/08. — S. 112.

700. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses zu Gleiwitz vom 7. Juli 1908 ist auf Grund des § 2 Nr. 4 und 5 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891

a) das Grundstück Artikel 3 des Gutsbezirks Laskarzowka, Grundbuch Nr. 12 Laskarzowka, Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 167/77, im Flächeninhalt von 64 ar, im Eigentum des Gärtnerstellenbesitzers Michael Nowara in Laskarzowka, sowie

b) das Grundstück Artikel 8 des Gutsbezirks Laskarzowka, Grundbuch Nr. 56 Laskarzowka, Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 53, 54 a. b., im Flächeninhalt von 81 ar 20 qm, im Eigentum der verehelichten Bäckermeister Margarethe Stanienda in Laskarzowka,

von dem Gutsbezirk Laskarzowka abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Laskarzowska vereinigt;

c) das Grundstück Artikel 52 des Gemeindebezirks Laskarzowka, Grundbuch des Rittergutes Bitschin, Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 78 im Flächeninhalt von 56 ar 40 qm,

d) das Grundstück Artikel 62 des Gemeindebezirks Laskarzowka, Grundbuch des Rittergutes Bitschin, Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 181/2 im Flächeninhalt von 89 ar 40 qm,

zu c) und d) im Eigentum des Fürsten Christian Kraft zu Hohenlohe-Oehringen in Slawentzitz,

von dem Gemeindebezirk Laskarzowka abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Laskarzowka vereinigt worden.

Gleiwitz, den 6. August 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Stumpfeldt.

701. Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweinepest. Kreis Lublinitz: Bestand des Futtermannes Schafarczyk im Vorwerk Blachow, Amtsbezirk Schloß Guttentag; Kreis Neisse: Bestände des Häuslers Albert Franke in Glumpenau und der Witwe Springst in Alt-Patschkau.

Schweineseuche. Kreis Beuthen: Schwein des Bergmanns Rudolf Kempa in Godullahütte.

Backsteinblattern. Kreis Tarnowitz: Gehöft des Hüttenarbeiters Joh. Jarczyk in Radzionkau.

Geflügelcholera. Kreis Zabrze: Bestand des Grubenarbeiters Joh. Mocha in Rudahammer.

Erloschen.

Schweinepest. Kreis Zabrze: Bestand der Witwe Pauline Zawierucha in Ruda-Glückaufkolonie.

Backsteinblattern. Kreis Tarnowitz: Gehöfte des Bergmanns Nicolaus Zdebel, des Fleischermeisters Robert Ferdin und des Fleischermeisters Lucas Langer in Radzionkau.

702. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt zu Referendaren: die Rechtskandidaten Lasker, Schuster, Fritze, Stern, Christian, Hellwig, Danziger, Kornicker, Hempel, Hoffmann, Goldstein.

Ausgeschieden: Referendar v. Moltke und Referendar v. Wallenberg-Pachaly, behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Referendar Obbarius infolge Versetzung in den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

Mittlere Beamte. Versetzt: der Amtsgerichtssekretär Lis von Muskau nach Nicolai.

Gestorben: der Amtsgerichtssekretär Irrgang in Pleß.

Kanzleibeamte. Ernannt: der Kanzleidiätar Braunschweig in Gleiwitz zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Ratibor.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Druck von F. Weilshaeuser in Oppeln.